



Jugendordnung

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Jugendordnung

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Beschlossen auf der Erweiterten Präsidiumssitzung des HVSH am 23.03.2019

Zuletzt geändert

am	in den §§	Seite

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit der Begriff „Verein“ erwähnt wird, ist gegebenenfalls auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	S. 1
Gültigkeitsvermerk	S. 2
Inhaltsverzeichnis	S. 3

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze	S. 4
----------------	------

II. Organisation

§ 2 Gliederungen	S. 5
§ 3 Jugendtag	S. 5
§ 4 Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission	S. 7
§ 5 Jugend- und Breitensportkommission	S. 8

III. Finanzverwaltung

§ 6 Jugendhaushalt	S. 9
--------------------	------

Jugendordnung

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Handballjugend in Schleswig-Holstein ist die Gemeinschaft aller im Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) organisierten Jungen und Mädchen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Der HVSH ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend Schleswig-Holstein.
- (3) Die Jugend des HVSH will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit der Sportjugend Schleswig-Holstein und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

Die Jugend des HVSH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HVSH selbständig.

Die Jugend des HVSH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugend des HVSH ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Jugend des HVSH ist gegen Drogenmissbrauch und gegen Doping sowie für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement.

II. Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der HVSH-Jugend sind:

- a) der Jugendtag,
- b) die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission,
- c) die Jugend- und Breitensportkommission.

§ 3 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des HVSH statt.

Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum ordentlichen Verbandstag des HVSH liegen und ist von der Jugend- und Breitensportkommission drei Monate vorher bekannt zu geben.

- (2) Die schriftliche Einberufung durch die Jugend- und Breitensportkommission muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Jugendtages – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung – den Mitgliedern der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission sowie den Vorständen der Mitglieder des HVSH zugehen.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- a) die Mitglieder der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission,
- b) die Delegierten der Kreishandballverbände.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen der laufenden Meisterschaftsserie. Für je angefangene 50 Jugendmannschaften eines Kreishandballverbandes darf ein Delegierter entsandt werden.

Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (4) Der Jungenwart und der Mädchenwart, die beide auf dem Verbandstag des HVSH gewählt werden und Mitglieder der Spielkommission sind, nehmen mit beratender Stimme am Jugendtag teil.
- (5) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (6) Anträge zum Jugendtag sind spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Jugendtages der Geschäftsstelle des HVSH einzureichen. Anträge an den Jugendtag dürfen eingebracht werden:
- a) vom Präsidium,
 - b) von der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission,
 - c) von den Vorständen der Mitglieder des HVSH,
 - d) von der Jugend- und Breitensportkommission,
 - e) von den Jugendorganisationen der Mitglieder des HVSH.
- (7) Die Tagesordnung, die Berichte, eine Haushaltsübersicht und die Anträge müssen den Mitglieder der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission, den Vorständen der Mitglieder des HVSH und den Präsidiumsmitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin des Jugendtages schriftlich zugehen.
- (8) Aufgaben des Jugendtages sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten Jugend, des Vizepräsidenten Frauen und Breitensport, des Jugendsprechers männlich und des Jugendsprechers weiblich sowie der Referenten gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben e) bis j);
 - b) Entlastung der Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission;
 - c) Beratung und Entscheidung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie darüber, welche Anträge zum Verbandstag gestellt werden;
 - d) Wahlen der in Absatz 9 aufgeführten Personen;
- (9) Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:
- a) Vizepräsident Jugend,
 - b) Jugendsprecher weiblich,
 - c) Jugendsprecher männlich,
- Das Alter der Jugendsprecher darf am Wahltag höchstens 23 Jahre betragen.
- d) 2 Beisitzer für die Jugend- und Breitensportkommission.
- (10) Für die zwischen zwei Jugendtagen ausscheidenden Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission nimmt das Präsidium kommissarische Ernennungen vor. Das Vorschlagsrecht obliegt der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission.

- (11) Die Kosten für die Teilnahme an dem Jugendtag tragen:
- a) der HVSH für die Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission, den Jungenwart und den Mädchenwart,
 - b) die Mitglieder des HVSH für ihre Delegierten.

§ 4 Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission

- (1) Der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission gehören stimmberechtigt an:
- a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
 - b) der Vizepräsident Frauen und Breitensport als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) die übrigen Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission,
 - d) jeweils ein Vertreter aus den Jugendorganisationen der Mitglieder des HVSH.
- (2) Aufgaben der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission:
- a) Als höchstes Organ zwischen den Jugendtagen ist sie für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugend des HVSH zuständig, soweit über diese durch den Jugendtag nicht zeitgerecht entschieden werden kann.
 - b) Die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission unterstützt und überwacht die Arbeit der Jugend- und Breitensportkommission. Grundlage dafür sind die Berichte der einzelnen Bereiche auf einer jährlichen Arbeitstagung. Für die Koordination dieser Tagung ist der Vizepräsident Jugend zuständig.
 - c) Die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission ist zuständig für die Vorbereitung des Jugendtages.
- (3) Die Kosten für die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommissionstragen:
- a) der HVSH für die Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission,
 - b) die Mitglieder des HVSH für die Delegierten ihrer Jugendorganisationen.
- (4) Die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Anträge an die Erweiterte Jugend- und Breitensportkommission können gestellt werden:
- a) vom Präsidium,

- b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den Vorständen der Mitglieder des HVSH,
 - d) von der Jugend- und Breitensportkommission,
 - e) von den Jugendorganisationen der Mitglieder des HVSH.
- (6) Der Vizepräsident Jugend oder der Vizepräsident Frauen und Breitensport ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission zugestimmt haben.

§ 5 Jugend- und Breitensportkommission

- (1) Die Jugend- und Breitensportkommission besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Frauen und Breitensport als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendsprecher männlich und dem Jugendsprecher weiblich,
 - d) zwei Beisitzern der Mitglieder des HVSH,
 - e) dem Referenten für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit,
 - f) dem Referenten für Schulhandball,
 - g) dem Referenten für Kinderhandball,
 - h) dem Referenten für Breitensport und Inklusion,
 - i) dem Referenten für Beachhandball,
 - j) dem Referenten für Migrationsangelegenheiten.
- (2) Für die zwischen zwei Jugendtagen ausscheidenden Mitglieder der Jugend- und Breitensportkommission nimmt das Präsidium kommissarische Ernennungen vor. Das Vorschlagsrecht obliegt im Einzelfall dem Vizepräsidenten Jugend bzw. dem Vizepräsidenten Frauen und Breitensport.
- (3) Der Jugend- und Breitensportkommission obliegt insbesondere:
- a) die Entwicklung einer handballspezifischen Trainings- und Spielauffassung unter Berücksichtigung breitensportlicher Aspekte; die Erstellung und Veröffentlichung entsprechender Handreichungen,

- b) die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die im Ausbildungs- und Lehrwesen tätig sind (Hochschulen, Lehrerfortbildungseinrichtungen etc.),
 - c) die Organisation von Maßnahmen für den Breiten-, Freizeit- und Behindertensport und die Unterstützung derartiger Maßnahmen auf Anforderung der Mitglieder des HVSH,
 - d) die Organisation regelmäßiger Tagungen (mindestens jährlich) mit den Referenten für Kinderhandball sowie den Referenten für Schulhandball der Mitglieder des HVSH,
 - e) Vorschlag zur Berufung des Referenten für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit, des Referenten für Schulhandball sowie des Referenten für Kinderhandball in die Jugend- und Breitensportkommission durch den Vizepräsidenten Jugend an das Präsidium,
 - f) Vorschlag zur Berufung des Referenten für Breitensport und Inklusion, des Referenten für Beachhandball und des Referenten für Migrationsangelegenheiten in die Jugend- und Breitensportkommission durch den Vizepräsidenten Frauen und Breitensport an das Präsidium,
 - g) Einberufung des Jugendtages unter Berücksichtigung des § 32 Absatz 4 der Satzung des HVSH.
- (4) Die Jugend- und Breitensportkommission tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Die Kosten der Jugend- und Breitensportkommission trägt der HVSH.

III. Finanzverwaltung

§ 6 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des HVSH für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HVSH.
- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung über die insgesamt ausgegebenen Mittel sind der Erweiterten Jugend- und Breitensportkommission vorzulegen.